

**Prof. Dr. Florian Bien**, Maître en Droit  
Domerschulstr. 16  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 – 31 85488  
Telefax: 0931 – 31 81484  
[bien@jura.uni-wuerzburg.de](mailto:bien@jura.uni-wuerzburg.de)

Im Wintersemester 2017/18 biete ich gemeinsam mit

**Prof. Dr. Florian Wagner-von Papp, LL.M. (Columbia),**  
University College London

ein

**Studienarbeits- und Schwerpunktseminar (SPB 3 alt, SPB 8 neu, EU-Recht)**  
an zum Thema:

### **Kartellrechtsdurchsetzung im Licht des ECN+ Richtlinienvorschlags**

Seit etwa 20 Jahren wird in Europa ein besonderes Augenmerkt auf die effektive Durchsetzung des Kartellrechts gelegt. Bedeutende Meilensteine waren etwa die Reform des Kartellverfahrensrechts durch die VO 1/2003, die Reform des europäischen Kronzeugenprogramms und der Bußgeldleitlinien (2006) und die Debatte um die verstärkte privatrechtliche Durchsetzung, die in der Kartellschadensersatzrichtlinie 2014/104/EU gipfelte und die der deutsche Gesetzgeber der 9. GWB-Novelle 2017 umgesetzt hat. Trotz partieller Konvergenz der materiell-rechtlichen Regelungen (Art. 3 VO 1/2003) sind bedeutende Unterschiede in der Kartellrechtsdurchsetzung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verzeichnen: in manchen Mitgliedstaaten ist die Unabhängigkeit der Kartellbehörden nicht gesichert; anderen fehlen Ermächtigungsgrundlagen für bestimmte Formen von Ermittlungen oder Sanktionen. Die Kommission hat darauf im März 2017 mit einem Richtlinienvorschlag reagiert: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, COM(2017) 142 final (im Folgenden: ECN+ Richtlinienvorschlag). Parallel dazu findet in Deutschland eine Debatte um die Reform des Sanktionensystems statt: was sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Festsetzung von Geldbußen? Sollten Kriminalstrafen für Kartellrechtsverstöße eingeführt werden, die über die bereits bestehende Strafbarkeit nach §§ 263, 298 StGB hinausgehen?

## **Themen (Auswahl):**

1. Konflikte zwischen Kronzeugenprogrammen und Harmonisierung - Art. 16 - 21 des ECN+ Richtlinievorschlags der EU-Kommission („EU-Recht“)
2. Ausnahmen in Kronzeugenprogrammen: Sollten Anführer und/oder diejenigen, die andere zur Teilnahme am Kartell zwingen, ausgenommen sein? - Art. 16 Abs. 3 des ECN+ Richtlinievorschlags der EU-Kommission („EU-Recht“)
3. Kronzeugenprogramme und private Kartellrechtsdurchsetzung - Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 1, 11 der EU-Kartellschadensersatzrichtlinie („EU-Recht“)
4. Kollektive private Kartellrechtsdurchsetzung im europäischen Rechtsvergleich („EU-Recht“)  
(Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten, Empfehlung der Kommission v. 11.6.2013; collective proceedings unter dem Consumer Rights Act 2015 im Vereinigten Königreich etc., franz. Action de groupe der Loi Hamon)
5. Kollektive private Kartellrechtsdurchsetzung – Vergleich der europäischen Vorschläge mit der US-amerikanischen class action („EU-Recht“)  
(Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten, Empfehlung der Kommission v. 11.6.2013)
6. Festsetzung von Unternehmensgeldbußen in Deutschland - Art. 13 und 14 des ECN+ Richtlinievorschlags der EU-Kommission („EU-Recht“)
7. Kronzeugenprogramme, Individualgeldbußen und strafrechtliche Verantwortung - Art. 22 des ECN+ Richtlinievorschlags der EU-Kommission („EU-Recht“)
8. Kriminalisierung des Kartellrechts in Deutschland?  
(Monopolkommission Sondergutachten 72: Strafrechtliche Sanktionen bei Kartellverstößen, 2015)
9. Welche Auswirkungen hat die extraterritoriale Anwendung ausländischen Kartellstrafrechts auf Verhalten in Deutschland? („EU-Recht“)  
(Fall *Pisciotti*)
10. Abschaffung der Individualgeldbußen und schlankeres Gerichtsverfahren für Unternehmensgeldbußen in Deutschland?  
(Konrad Ost, From Regulation 1 to Regulation 2: National Enforcement of EU Cartel Prohibition and the Need for Further Convergence (2014) 5(3) *Journal of European Competition Law & Policy (JECLAP)* 125–36)
11. Geltung europäischer Grundrechte in der deutschen Kartellrechtsdurchsetzung? – Art. 3 des ECN+ Richtlinievorschlag der EU-Kommission („EU-Recht“)
12. Art. 4 ECN+ Richtlinievorschlags der EU-Kommission und die Unabhängigkeit des Bundeskartellamts („EU-Recht“)

### 13. Design von Wettbewerbsbehörden und europäischer Grundrechtsschutz („EU-Recht“)

(ECtHR, *Affaire A. Menarini Diagnostics S.R.L. v. Italie*, 27 September 2011 (rechtskräftig, 27 December 2011), No. 43509/08; Eleanor M. Fox & Michael J. Trebilcock (Hrsg.), *The Design of Competition Law Institutions – Global Norms, Local Choices* (Oxford University Press 2013) (insb. den Beitrag von Lianos & Andreangeli zur EU, 384 ff.); Wouter Wils, *The Compatibility with Fundamental Rights of the EU Antitrust Enforcement System in which the European Commission Acts both as Investigator and as First-Instance Decision Maker*, 37 World Competition 5 ff. (March 2014))

### 14. Haftung von Vorständen und Arbeitnehmern gegenüber dem Unternehmen oder Geschädigten für vom Unternehmen gezahlte Kartellbußen oder Schadensersatz

(Twele, *Die Haftung des Vorstands für Kartellrechtsverstöße* (Nomos 2013); Eden, *Persönliche Schadensersatzhaftung von Managern gegenüber Kartellgeschädigten* (Nomos 2013); Bayreuther, *Haftung von Organen und Arbeitnehmern für Unternehmensgeldbußen*, NZA 2015, 1239-1243)

## Allgemeine Literatur und Materialien

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, COM(2017) 142 final
- Staff working document - SWD(2017)116

## Teilnehmer:

Das Seminar richtet sich an Studierende der Schwerpunktbereiche Europäischer und internationaler Rechts- und Wirtschaftsverkehr (SPB 3 StPrO 2008) und Wettbewerb und Regulierung (SPB 8 StPrO 2016). Bei Wahl eines der europarechtlich ausgerichteten Themen Nr. 1 – 7 und 11 – 13 („EU-Recht“) besteht zudem die Möglichkeit, einen Leistungsnachweis für das Begleit- oder Aufbaustudium im Europäischen Recht zu erwerben.

## Anmeldung:

Die Anmeldung für Studierende im Schwerpunktbereich erfolgt online vom 10.07.-13.07.2017.

Bitte beachten Sie die Hinweise dazu auf der Homepage der [Schwerpunktberatung](#).

Studierende des Begleit- und Aufbaustudiengangs Europäisches Recht sowie Nebenfachstudierende melden sich per Email über den Lehrstuhl ([I-wirtschaftsrecht@jura.uni-wuerzburg.de](mailto:I-wirtschaftsrecht@jura.uni-wuerzburg.de)) an.

## Termine:

Vorbesprechung: Donnerstag, 27.7.2017, 14 hct., Raum 406 (Paradeplatz 4)

Zwischenbesprechung: Nach Vereinbarung

Bearbeitungszeit: Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen. Der Zeitpunkt der Themenausgabe und damit der Beginn der Frist werden in Absprache mit den Teilnehmern individuell festgelegt.

Präsentationen: Blockveranstaltung am 26.1.2018 in Würzburg